

## Prüfung

# Analyse der neuen Revisionsberichte: Goodwill, Steuern und Umsatzerfassung stehen im Zentrum

Roland Ruprecht und Andreas Weingartner



**Roland Ruprecht**, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner, Professional Practice Director EY Schweiz, Bern. Email: roland.ruprecht@ch.ey.com



**Andreas Weingartner**, dipl. Wirtschaftsprüfer, Manager, FAAS EY Australien, Brisbane. Email: Andreas.Weingartner@au.ey.com

Der neue Revisionsbericht wird von den Prüfern sehr unterschiedlich angewandt. Bei den Fokusthemen steht der Werthaltigkeitstest des Goodwills im Zentrum. Aber auch die zunehmende Komplexität im Bereich der Steuern wird oft als wichtiges Element angesehen. Schließlich, nicht zuletzt aus Gründen der Materialität, ist die Umsatzerfassung ein zentrales Prüfgebiet. Das erste Jahr der Anwendung ist insgesamt sehr positiv zu werten; dennoch wirft es wiederum neue Fragen – etwa zum Revisionsgeheimnis – auf.

## 1. Neuer Prüfungsbericht

Die Revisionsstellen von kotierten Konzernen sichten Tausende Seiten Unterlagen, führen unzählige Gespräche und werten umfangreiche Tabellen aus: Bisher erhielten die Aktionäre am Ende aber nur einen hoch standardisierten Revisionsbericht, dem wenig konkrete Schlussfolgerungen zur Gesundheit oder besonderen Risiken des Unternehmens zu entnehmen waren. Man sprach auch etwa von einem „pass or fail report“. Für alle involvierten Parteien war dies unbefriedigend. Im Zuge der Finanzkrise und der damit zusammenhängenden Unternehmenszusammenbrüche kam der Wunsch auf, **Revisionsberichte aussagekräftiger zu gestalten**.

Der neue Revisionsbericht für kotierte Gesellschaften muss deshalb über die Schwerpunkte der Revision – sogenannte **Key Audit Matters** (KAM) – informieren, damit sich die Adressaten ein umfassenderes Bild verschaffen können. Das zugrunde liegende Regelwerk sind die International Standards on Auditing (ISA), in diesem Fall ISA 701.<sup>1</sup> Die Revisionsgesellschaft kann und muss nun ein differenzierteres Urteil abgeben. Die neuen Offenlegungen müssen drei Punkte abdecken:

- wieso ein Sachverhalt als KAM definiert wurde,
- die durchgeführten Prüfungshandlungen zur Abdeckung des Prüfungsrisikos und

- einen Verweis auf die entsprechende Offenlegung im Konzernabschluss.

In der Schweiz wurde der neue Revisionsbericht für die aktuell veröffentlichten Berichte des **Geschäftsjahres 2016 erstmals angewendet**. Das Vereinigte Königreich und die Niederlande waren Vorreiter, Deutschland folgt 2017, und in den USA ist die Einführung noch nicht final festgelegt. Leider konnte man sich **nicht auf einheitliche Vorgaben einigen**: So schreiben zum Beispiel die Regulatoren im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden u.a. explizit vor, dass die Revisionsstelle die Wesentlichkeitsgrenze der Abschlussprüfung offenzulegen hat, was über ISA 701 hinausgeht. In der Schweiz ist dies nicht verpflichtend, die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat den Standard unverändert übernommen, ohne zusätzliche Elemente für verbindlich zu erklären. Allerdings verlangt die RAB in ihrem Rundschreiben 1/2015 in der Schweiz die Offenlegung der KAM für sämtliche kotierten Gesellschaften, auch wenn sie nach nationalen Standards, den sog. Schweizer Prüfungsstandards (PS), geprüft werden.<sup>2</sup> Die derzeitige Fassung der PS sieht die

<sup>1</sup> Siehe zu den Neuerungen auch *Dolensky*, Der neue Bestätigungsvermerk nach ISA 700 (revised) und ISA 701, IRZ 2016, 137 ff.; *Quick*, Der neue Bestätigungsvermerk – Entscheidungsnützlichkeit oder Informationsüberflutung?, IRZ 2016, 231 ff.

<sup>2</sup> Vgl. auch *Burgener/Grönert/Mauden*, Neuer Prüfungsbericht: Vom Formeltestat zum Individualvermerk – Erste Erfahrungen aus der Schweiz, IRZ 2016, 521 ff.

### Keywords:

- ISA 701
- Prüfungsbericht
- Key Audit Matters (KAM)
- Prüfungssachverhalte
- Revisionsgeheimnis
- Transparenz

Offenlegung von KAM (noch) nicht vor. Die RAB schreibt deshalb im entsprechenden Rundschreiben vor: „Die Revisionsstelle von Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere oder Anleiheobligationen an einer Börse kotiert sind, muss im Revisionsbericht an die Generalversammlung Angaben machen zu den bedeutsamen Sachverhalten, die im Rahmen der Prüfung beurteilt wurden (Art. 728b Abs. 2 Ziff. 1 OR).“ Die bedeutsamen Sachverhalte richten sich nach den Vorschriften von ISA 701. Um eine Ungleichbehandlung zwischen Konzernen, die nach IFRS einerseits oder nach Swiss GAAP FER oder US-GAAP andererseits rapportieren, zu vermeiden, hat die RAB diese Lücke, unseres Erachtens zu Recht, geschlossen.

**Die neuen Vorgaben haben tatsächlich zu einer Individualisierung geführt; und die Offenlegungen variieren je nach Prüfer erheblich.**

## 2. Analyse der Berichte aller SMI-Expanded-Unternehmen

Unsere Analyse der Revisionsberichte der SMI-Expanded-Unternehmen (ex-

klusive Finanzunternehmen)<sup>3</sup> zeigt, dass die neuen Vorgaben tatsächlich zu einer **Individualisierung** geführt haben und die Offenlegungen je nach Prüfer stark variieren. Die Berichte unterscheiden sich nicht nur in optischer, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht. Schließlich kommt hinzu, dass es auch subjektive Elemente gibt und nicht jedes Prüfungsteam die gleichen Sachverhalte als KAM bezeichnen würde. Hier kommt zudem die sog. *professional judgement* zur Anwendung.

### 2.1. Offenlegung der Wesentlichkeit

PWC und Deloitte legen grundsätzlich die Wesentlichkeitsgrenzen der Abschlussprüfung offen, EY und KPMG verzichten darauf. Bei folgenden, in Abb. 1 dargestellten Gesellschaften ist die durch den Prüfer festgelegte Wesentlichkeit bekannt.

ISA wie auch die PS schreiben nicht explizit vor, wie die Wesentlichkeit zu bestimmen ist. Alle großen Prüfgesellschaften haben jedoch verbindliche interne Vorgaben, wie die Wesentlichkeit im Einzelfall festgelegt wird. Wie die Abb. 1 unschwer zu erkennen gibt, ist der „Gewinn vor Steuern“ die am häufigsten genannte Basis. Andere Werte werden primär dann angewendet, wenn

es branchenbedingt Gründe gibt (z.B. Immobilien mit dem *Net Asset Value* im Vordergrund) oder das Ergebnis durch einmalige Belastungen (Impairment und Rückstellungen) beeinträchtigt ist.

### 2.2. Offenlegung des Scoping

PWC und Deloitte geben oft das sog. *Scoping* (siehe Glossar) wieder. Bei einem Konzern wird normalerweise nicht jede einzelne Gruppengesellschaft voll geprüft, sondern es kommen unterschiedliche Ansätze, getrieben durch Faktoren wie Größe und Risiko zur Anwendung. Wenn eine Gruppengesellschaft „*in-scope*“ ist, können auch hier unterschiedliche Konzepte angewendet werden, nämlich eine volle Prüfung (*full scope*), eine Prüfung bestimmter Risiken (*specific scope* oder *specified procedures*) oder lediglich eine prüferische Durchsicht (Review). Zusammengezählt ergeben diese drei Ansätze den Wert „*in-scope*“. Bei „*out-of-scope*“ werden aber zumindest analytische Prüfungshandlungen durch das Konzern-Prüfungsteam durchgeführt. Abb. 2 zeigt die bei den entsprechenden Testaten offengelegten Angaben.

**Es bleibt weiter abzuwarten, ob Unternehmen die eigene Revisionsstelle zur Offenlegung bewegen können und wollen. Schließlich bedeutet ein höherer Scope naturgemäß auch höhere Prüfungsgebühren.**

Gesellschaft	Basis der Wesentlichkeit	Prozentsatz
Clariant	EBITDA (75% gewichtet) und total Aktiven (25% gewichtet)	2.5% (EBITDA) resp. 1% (Aktiven)
Geberit	Gewinn vor Steuern	Nicht offengelegt
Georg Fischer	Gewinn vor Steuern	5%
Givaudan	Gewinn vor Steuern	7%
Lindt & Sprüngli	Gewinn vor Steuern	7.5%
Novartis	Gewinn vor Steuern	5%
OC Oerlikon	Gewinn vor Steuern (3-Jahres-Durchschnitt exkl. Impairment und Restrukturierung)	5%
PSP Swiss Property	Eigenkapital	1%
SGS	Gewinn vor Steuern	7%
Swatch	Gewinn vor Steuern	5%
Temenos	Umsatz	1%

Abb. 1: Offengelegte Wesentlichkeitsgrenzen der Abschlussprüfung

Gesellschaft	Aktiven	Umsatz	Ertragsgröße
Clariant	Full scope: 70%; specified audit procedures: 5%	Full scope: 66%	Nicht offengelegt
Geberit	Full scope von 21 Gesellschaften in 10 Ländern; keine quantitativen Angaben offengelegt		
Georg Fischer	Full scope: 72%; specific procedures: 3%	Full scope: 70%; specific procedures: 7%	Nicht offengelegt
Givaudan	In-scope: 85%	In-scope: 81%	Operating income: in-scope: 92%
Lindt & Sprüngli	In-scope: 99%	In-scope: 99%	Nicht offengelegt
Novartis	In-scope: 79%; specified procedures: 6%	In-scope: 67%; specified procedures: 4%	Nicht offengelegt
OC Oerlikon	Full scope: 73%	Full scope: 66%	Nicht offengelegt
PSP Swiss Property	In-scope: 100%	In-scope: 100%	Nicht offengelegt
SGS	Nicht offengelegt (lediglich bezogen auf Eigenkapital)	Full scope: 71%, rotation scope: 6%	Net income: full scope: 89%, rotation scope: 3%
Swatch	In-scope: mehr als 95%	In-scope: mehr als 95%	Net income: In-scope: mehr als 95%
Temenos	In-scope: 98%	In-scope: 100%	Nicht offengelegt

Abb. 2: Offengelegte Angaben zum Scoping

Die Bilanzleserschaft muss daraus aber auch die **richtigen Schlüsse ziehen**, denn die reine Zahl sagt wenig aus. Einerseits sind, wie eingangs erwähnt, *in-scope* und *full scope* unterschiedliche Größen. Andererseits bedeutet eine hohe Abdeckung nicht zwingend, dass hier eine qualitativ „bessere Prüfung“ stattgefunden hat. Bei einem zentral geführten Konzern mit standardisierten Prozessen, einheitlichen internen Regelungen, gut ausgebautem Controlling und einer starken internen Revision ist der Gruppenscope naturgemäß tiefer als bei einem dezentral aufgestellten Konzern mit diversifizierter Produktpalette und fehlendem Controlling/interner Revision. Transparenz ist grundsätzlich zu

<sup>3</sup> Quelle: eigene Studie, basierend auf den publizierten Abschlüssen.

begrüßen, es besteht aber die Gefahr, dass wenig sachkundige Personen hier falsche Schlüsse ziehen. Es bleibt weiter abzuwarten, ob Unternehmen die eigene Revisionsstelle zur Offenlegung der betroffenen Informationen bewegen können und wollen. Schließlich bedeutet ein höherer Scope naturgemäß auch höhere Prüfungsgebühren.

### 2.3. Weitere inhaltliche Unterschiede zwischen den Prüfgesellschaften

Wie eingangs erwähnt, sind **drei Elemente bei den KAM zwingend offenzulegen**, nämlich,

- wieso es sich bei einem bestimmten Sachverhalt um einen *Key Audit Matter* handelt,
- wie dieser geprüft worden ist und
- ein Hinweis auf die entsprechende Offenlegung im Konzernabschluss.

Nach ISA 701 muss jedoch das Ergebnis der Prüfung der KAM nicht offengelegt werden. Deloitte und PwC legen solche Schlussfolgerungen auf freiwilliger Basis offen. Abb. 3 zeigt drei Beispiele aus der Praxis.

Solche Aussagen fand man bislang lediglich in Berichten an das Management oder den Verwaltungsrat. Professionelle Bilanzleser, wie beispielsweise Analysten, werden zusätzliche Informationen zweifellos schätzen. Sie könnten sich jedoch dann als heikel erweisen, wenn sich solche Aussagen im Nachhinein als falsch herausstellen oder wenn der Prüfer nach mehreren Jahren mit positiven Schlussfolgerungen einen Fehler feststellt, der nicht wesentlich ist, oder falls verschiedene Fehler korrigiert worden sind. Eine Aussage wie „we have no findings to report“ wäre dann womöglich nicht mehr vertretbar.

**Die Praxisbeispiele zeigen, dass sich entsprechende Aussagen bislang lediglich in Berichten an das Management oder den Verwaltungsrat fanden.**

### 2.4. Anzahl der offengelegten KAM

Während drei Gesellschaften eine ähnliche Anzahl KAM offenlegen (Deloitte

#### Beispiele aus der Praxis zu Aussagen über KAM

Givaudan, acquisition of Spicetec Flavors & Seasoning: “We validated the appropriateness and completeness of the related disclosures in Note 6 of the consolidated financial statements. Based on the procedures performed above, we concurred with the management assessment of the provisional purchase price allocation.”

Geberit, impairment tests for goodwill and intangible assets with an indefinite useful life: “Based on the evidence obtained from our audit, we consider the valuation method and the underlying assumptions to be an appropriate and adequate basis for the impairment testing of goodwill and of intangible assets with an indefinite useful life.”

Swatch, valuation and existence of inventories: “On the basis of the audit procedures performed, we have audited the existence of the inventories and addressed the risk of an incorrect valuation of the inventories. We have no findings to report.”

Abb. 3: Praxisbeispiele zu Aussagen über KAM

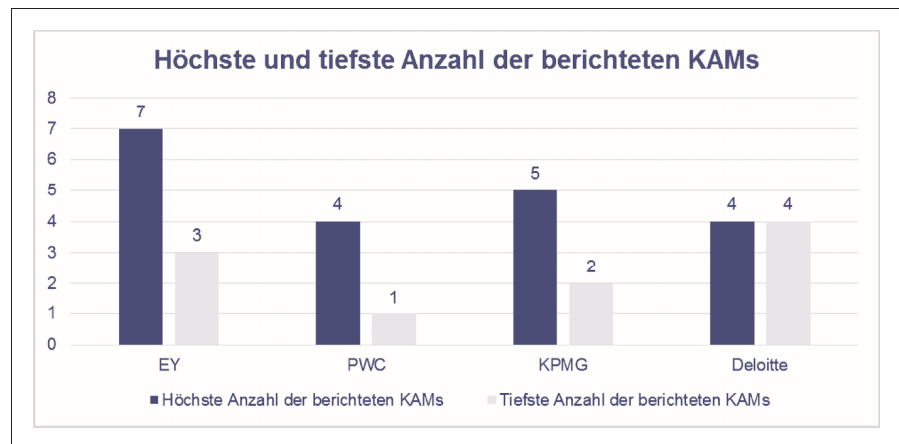


Abb. 4: Anzahl der offengelegten KAM

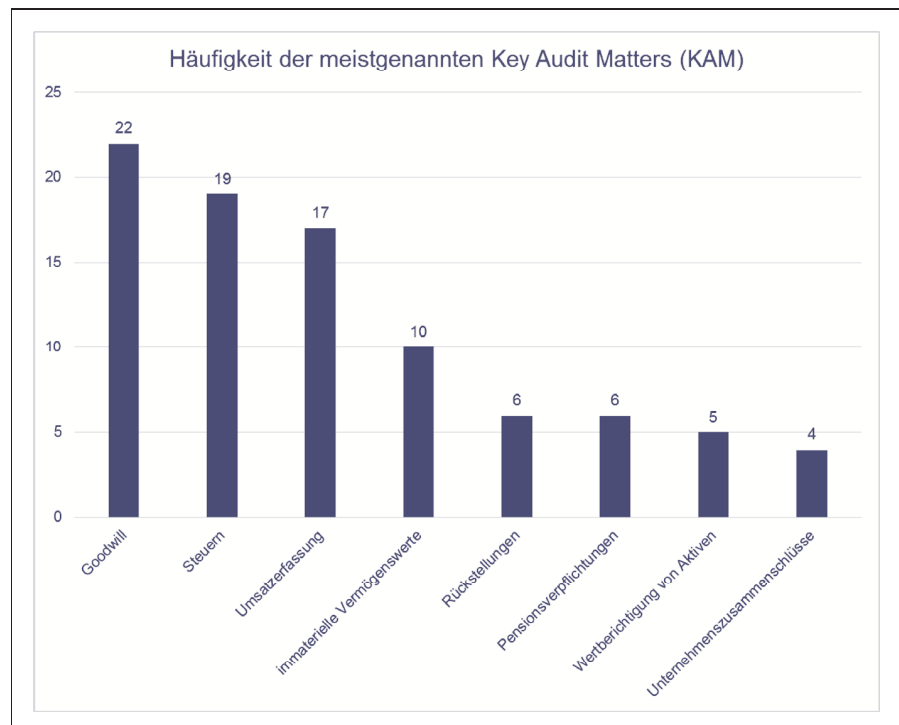


Abb. 5: Meistgenannte KAM

und EY: 4; KPMG 3.7), zeigen die Berichte von PwC deutlich weniger KAM, nämlich lediglich 2.4. Dieser tiefe Wert wird allerdings dadurch beeinträchtigt,

weil zwei der von PwC geprüften Gesellschaften nach Swiss GAAP FER rapportieren (s. nachfolgende Ausführungen). Aber auch unter Ausklammerung dieser

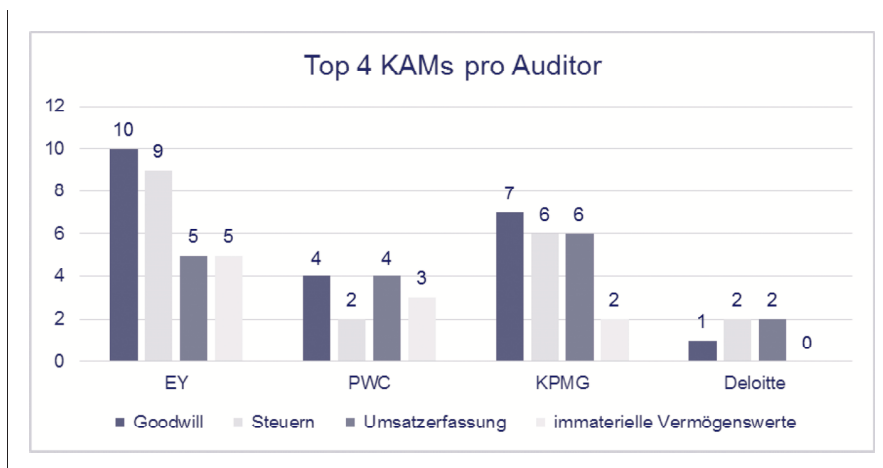


Abb. 6: Häufigkeit der KAM nach Prüfgesellschaft

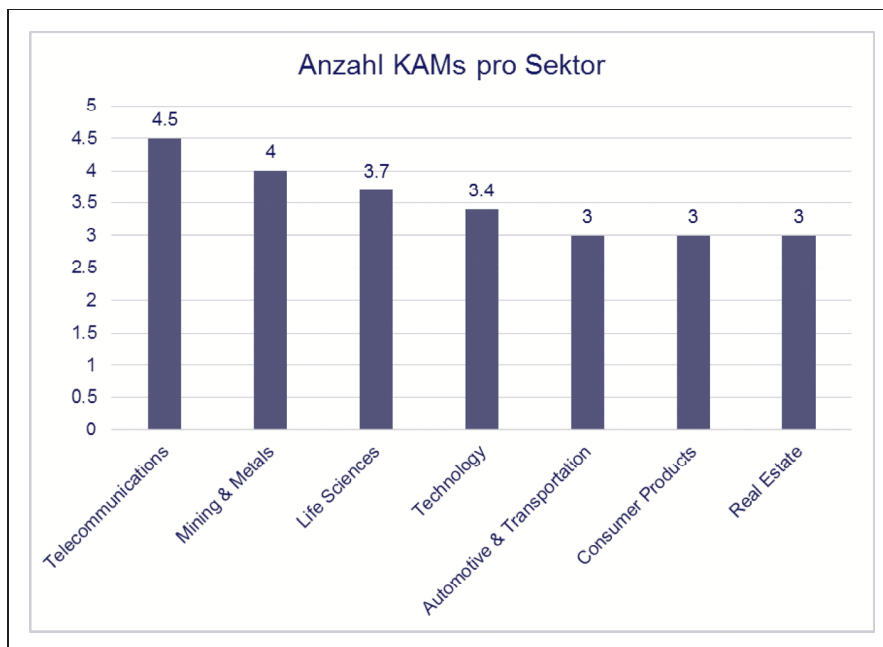


Abb. 7: Brancheneinfluss auf die Anzahl der KAM

beiden Abschlüsse kommt PwC auf einen tieferen Wert von lediglich 2.9 KAM.

Weniger überraschend ergibt sich bei technisch anspruchsvollen Standards (US-GAAP und IFRS) eine höhere Anzahl KAM. So ergeben sich bei US-GAAP-Abschlüssen durchschnittlich 4.5, bei IFRS 3.5 sowie bei Swiss GAAP FER lediglich 1 KAM. Der leicht höhere Wert nach US-GAAP wird allerdings dadurch beeinflusst, weil der Bericht von ABB 7 KAM ausweist, der höchste beobachtete Wert. Unter Ausklammerung des ABB-Berichts sind die Anzahl KAM bei US-GAAP- und IFRS-Abschlüssen beinahe identisch.

## 2.5. Häufigste KAM

Die Prüfungsschwerpunkte variieren erwartungsgemäß stark zwischen den verschiedenen Unternehmen. Drei **Schwerpunkte** kommen aber gemäß unserer Analyse signifikant häufiger vor als alle anderen (vgl. Abb. 5):

- die Werthaltigkeit des Goodwills,
- Steuern sowie
- die Umsatzerfassung.

Ein ähnliches Bild war bereits im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden zu verzeichnen. Auffallend ist jedoch, dass im Vereinigten Königreich die Sachverhalte „Außerkräftsetzung von Kontrollen durch das Management“

sowie „fiktive Umsatzerfassung“ häufig genannt wurden, jedoch in der Schweiz keine Beachtung fanden. Dies dürfte auf den Blickwinkel der angelsächsischen Prüfkultur zurückzuführen sein, in der solche Punkte generell stets höher als bei uns gewichtet werden.

Die drei häufigsten KAM erstaunen nicht: **Goodwill** wird nach IFRS nicht systematisch abgeschrieben, sondern die Werthaltigkeit wird alljährlich aufwändig überprüft. Der Goodwill-Impairment-Test wird mittels eines DCF-Modells geprüft, und die diskontierten Geldflüsse werden mit den zugrunde liegenden Nettoaktiven verglichen. Ein Impairment wird dann erfasst, wenn die diskontierten Geldflüsse die Nettoaktiven nicht decken. Die Planwerte des Managements kritisch zu hinterfragen, ist im aktuell volatilen Umfeld mit vielen auch politischen Unsicherheiten besonders schwierig.

**Steuerfragen** haben an Bedeutung gewonnen, weil sich Staaten nicht zuletzt seit der Finanzkrise stark verschuldet haben und auf zusätzliche Einnahmen angewiesen sind. Neue und komplexere Regeln sowie eine verschärfte Prüfung durch Steuerbehörden haben bei internationalen Konzernen das Risiko von Nachforderungen erhöht. Aber auch die Bilanzierung von latenten Steuern ist technisch anspruchsvoll, und aktive latente Steuern können nur dann erfasst werden, wenn steuerbare Gewinne in der nahen Zukunft erwartet werden. Hier kommen somit ähnliche Überlegungen zum Zug wie beim Werthaltigkeitstest des Goodwills.

Die **Umsatzerfassung** als dritter wichtiger KAM ist nicht zuletzt einfach wegen der Größe und der Bedeutung dieses Werts immer wieder ein Schwerpunkt. Viele Konzerne haben zusätzlich, je nach Tätigkeit, komplexe Regeln zu befolgen. Der Bereich der Umsatzerfassung kann z.B. bei bestimmten Industrien (Telekom, Pharma) oder auch aufgrund der Regeln selbst (*Percentage of Completion*-Methode bei Fertigungsaufträgen) komplex sein.

Eine Auswertung der **Häufigkeit der KAM nach Prüfgesellschaft** (vgl. Abb. 6) zeigt auf, dass sich dort keine wesentlichen Unterschiede ergeben. Kleinere Abweichungen sind eher branchenbedingter Natur resp. die Folge der verwendeten Rechnungslegungsstandards.

Auch wenig überraschend ist die Tatsache, dass die **Branche einen Einfluss**

auf die Anzahl der KAM hat. Aus Sicht der Rechnungslegung komplexe Branchen zeigen eine höhere Anzahl von KAM als solche mit einem eher einfacheren Geschäftsmodell (immer bezogen auf die Rechnungslegung). Deshalb haben Telekom-Firmen eine hohe Anzahl an KAM.

Wenn die Entwicklung weitergeht, mehr Inhalte offengelegt werden und die Prüfungsschwerpunkte umfassender beschrieben werden, muss die Frage des Revisionsgeheimnisses neu beleuchtet werden.

### 3. Spannungsfeld zwischen Revisionsgeheimnis und Transparenz

Wenn die Entwicklung weitergeht, mehr Inhalte offengelegt werden und die Prüfungsschwerpunkte umfassender beschrieben werden, dann muss die Frage des Revisionsgeheimnisses neu beleuchtet werden. Der Berufsverband EXPERTSuisse hat in einem Rechtsgutachten abgeklärt, dass die KAM-Offenlegung nach dem Schweizer Gesetz zulässig ist. Dieses setzt allerdings klare Grenzen: Explizite Feststellungen benötigen das schriftliche Einverständnis des Kunden. Es wäre beispielsweise rechtswidrig, eine aggressive Transferpreispolitik in einem konkreten Land zu erwähnen, da damit vertrauliche Sachverhalte offengelegt würden. **Geschäftsgeheimnisse** und andere **schutzwürdige Interessen** müssen bei der Berichterstattung der Revisionsstelle **gewahrt bleiben**.

Das erste Jahr der Anwendung ist sehr positiv zu werten und hat eine spannende Diversität zwischen den vier großen Prüfgesellschaften aufgezeigt. Das Ziel der Individualisierung der Berichterstattung wurde weitgehend erreicht. Die Revisionsstellen sowie die geprüften Firmen sind nun daran, diese Diversität zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen. Aber auch Anleger, Analysten und Aufsichtsbehörden müssen sich an dieser Diskussion beteiligen, da nur durch Partizipation aller Beteiligten die Chancen aus diesen neuen globalen Vorschriften optimal genutzt werden können.

IRZ

#### Glossar:

**KAM (Key Audit Matter):** Dies sind gemäß dem neuen globalen Revisionsstandard ISA 701 die offenzulegenden Sachverhalte im Revisionsstellenbericht. Darunter werden die vom Abschlussprüfer wichtigsten Sachverhalte während der Revision verstanden.

**ISA (International Standards on Auditing):** Die globalen Vorschriften für Abschlussprüfer sind für Abschlussprüfungen in der Schweiz für IFRS-Abschlüsse verpflichtend anzuwenden.

**PS (Schweizer Prüfungsstandards):** die entsprechend für Schweizer Prüfgesellschaften erlassenen Standards, die für ordentliche Prüfungen in der Schweiz von Abschlüssen nach OR und Swiss GAAP FER verpflichtend anzuwenden sind.

**Revisionsstellenbericht:** Die Revisionsstelle erstellt zuhanden des obersten Organs (meist die Generalversammlung) einen Abschlussbericht. Dieser hält das Ergebnis der Prüfung fest.

**Wesentlichkeit (PS 320, A1):** Bei der Durchführung einer Abschlussprüfung bestehen die übergreifenden Zielsetzungen des Abschlussprüfers darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sodass ein Prüfungsurteil darüber abgegeben werden kann, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde, sowie darin, in Übereinstimmung mit seinen Feststellungen über den Abschluss Bericht zu erstatten und – wie in den PS gefordert – zu kommunizieren. Der Abschlussprüfer erlangt hinreichende Sicherheit, indem er ausreichende geeignete Prüfungsnachweise einholt, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsrisiko ist das Risiko, dass der Abschlussprüfer ein unangemessenes Prüfungsurteil abgibt, wenn der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen enthält. Das Prüfungsrisiko ist eine Funktion der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und des Entdeckungsrisikos.

**Scoping:** Der Abschlussprüfer muss bei einer Konzernrechnung nicht sämtliche Gesellschaften prüfen. Aufgrund der Wesentlichkeit kann er auf die Prüfung von unbedeutenden Konzerngesellschaften verzichten. Daher wird meist ein bestimmter Anteil einer Bilanz- oder Erfolgsrechnungsposition des Konzernabschlusses geprüft. Das Scoping drückt aus, wie hoch der geprüfte Anteil ist.



Save the date!

8.–10.11.2017: ► **1. ACA Research Symposium: „From Insight to Impact in Accounting, Control, and Auditing – Behavioral Issues“**

Eine Plattform, aktuelle sowie zukünftige Herausforderungen in der Rechnungslegung mit Experten aus Wissenschaft und Praxis zu diskutieren.

**Call for Papers** – Einreichungsfrist: **30.6.2017**

Institut für Accounting, Controlling und Auditing Universität St. Gallen (ACA-HSG)

[www.symposium.aca.unisg.ch](http://www.symposium.aca.unisg.ch)



#### Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir eine Gesamtbeilage von **Verlag C.H.BECK oHG**

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!